

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0651/2024
Amt/Aktenzeichen 10.03/	Datum 08.04.2024	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	08.05.2024	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0423/2024, SPD, Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim  
hier: Live-Stream der Ortsbeiratssitzungen - Möglichkeiten prüfen

Mainz, 23. April 2024

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## Sachverhalt:

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, mit der die demokratische Partizipation erhöht werden kann.

Das Live-Streaming von Ortsbeiratssitzungen würde Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnen, den Sitzungen zu folgen, ohne selbst vor Ort zu sein.

Allerdings sehen wir einige kritische Punkte:

1. Eine Live-Übertragung einer Ortsbeiratssitzung kann nicht durch Bordmittel erfolgen. Allein die Übertragung durch eine Firma (Kamera, Regie etc.) verursacht pro Sitzung (des Stadtrates) Kosten von ca. 5.000,00 €. Um eine akzeptable Tonqualität zu gewährleisten, muss der Raum zusätzlich mit Mikrofonen für jedes Ortsbeiratsmitglied ausgestattet werden. Hinzu kommen die Kosten für die Internetplattform, deren Server aus datenschutzrechtlichen Gründen in Europa stehen müssen. Während des Livestreamings, muss sowohl der Support der Streaming-Plattform als auch, da die Übertragung auf unserer In-

ternetseite eingebettet wird, die Erreichbarkeit der städtischen Online-Redaktion gegeben sein.

Wenn man die Möglichkeit des Livestreamings für den Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim in Betracht zieht, muss dies aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz heraus auch den übrigen Ortsbeiräten ermöglicht werden. Statt 6 Stadtratssitzungen im Jahr müssten künftig weitere 90 Sitzungen (15 Ortsbeiräte x 6 Sitzungen pro Jahr) gestreamt werden. Dies ist mit derzeitigen Haushaltsmitteln weder finanziell noch personell leistbar.

2. Für eine Live-Übertragung ist eine stabile und schnelle Internetverbindung erforderlich, die nicht an allen Sitzungsstandorten der Ortsbeiräte gewährleistet werden kann. Bei den Sitzungen des Stadtrates fallen für die Netzwerktechnik pro Sitzung ca. 770 Euro an.
3. Derzeit ist die Liveübertragung von Ortsbeiratssitzungen nicht in der Hauptsatzung geregelt. Das heißt, man würde bei jeder Sitzung zunächst die Genehmigung aller anwesenden Mitglieder benötigen. Selbst wenn man es in der Hauptsatzung regelt, kann jede im Sitzungsraum anwesende und von der Übertragung oder Aufzeichnung möglicherweise betroffene Person verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen werden. Das Recht am eigenen Wort und Bild, das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet wird, gebietet diese Einschränkung. Das bedeutet, die technischen Voraussetzung müssen zulassen, dass man auf Wunsch des Redners/der Rednerin die Übertragung unterbrechen kann.
4. Jede Person, die nicht gewähltes Ortsbeiratsmitglied ist und mit Bild oder Ton übertragen werden könnte (Zuschauerinnen und Zuschauer, Verwaltung etc.). müssen im Vorfeld einer Sitzung ihr schriftliches Einverständnis abgeben. Das bedeutet, dass Zuschauerinnen und Zuschauer, die den Raum während der Übertragung betreten, nicht ins Bild gelangen dürfen und unverzüglich eine Einverständniserklärung abgeben müssen. Dies setzt eine zusätzliche Einlasskontrolle voraus.

Selbst wenn der Zuschauerraum nicht gefilmt wird, müssten die Einwohnerinnen und Einwohner, bevor sie sich äußern, ihr Einverständnis zur Tonübertragung abgeben bzw. die Übertragung müsste unterbrochen werden.

5. Es muss auch bedacht werden, dass der Wunsch nach ehrenamtlichem Engagement als Ortsbeiratsmitglied im eigenen Ortsteil gehemmt werden könnte, wenn ungezwungene Äußerungen statt in einem geschützten Raum im World Wide Web gesendet werden. Dies kann durchaus zu Hemmnissen bei Personen führen, die zwar sehr engagiert aber keine Kommunikationsprofis sind.

Der Stadtrat als Hauptentscheidungssträger für alle Selbstverwaltungsangelegenheiten für das gesamte Stadtgebiet, betrifft einen weit größeren Personenkreis als die Ortsbeiräte deren Wirkungskreis auf den Ortsbezirk beschränkt ist. Darüber hinaus ist die physische Erreichbarkeit des Sitzungsraums innerhalb eines Ortsteils schneller gegeben, da die Sitzungen auch immer in dem jeweiligen Ortsteil stattfinden.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass aktuell kein Haushaltsansatz für entsprechende Ausgaben vorhanden ist. Die Mittel müssen daher durch den Stadtrat im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden. Da eine gesetzliche Verpflichtung für die Ausgaben nicht besteht, handelt es sich um eine freiwillige Leistung. In den Zeiten wieder knapper werdender Finanzen müssen mögliche Kosten unter Einbeziehung der ausgeführten Aspekte gegen den Nutzen für das Gemeinwohl sorgsam abgewogen werden.

### **Ergebnis:**

Die Realisierung eines solchen Projekts setzt die Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln durch den Stadtrat voraus. Da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt, sind die Kosten gegen den Nutzen abzuwägen.